



**Dienstanweisung für den Allgemeinen Sozialdienst
des Kreises Unna
zur Sicherstellung des Schutzauftrages
bei Kindeswohlgefährdung
gemäß § 8a SGB VIII (DA Kindeswohl)**

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	3
2. Schutzauftrag	3
2.1. Kindeswohlgefährdung.....	3
2.2. Der Schutzauftrag des Jugendamtes	3
3. Einschätzung des Gefährdungspotenzials durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes	4
3.1. Aufnahme der Meldung einer Kindeswohlgefährdung.....	4
3.2. Erstbewertung der Meldung durch mindestens zwei Fachkräfte	5
3.2.1. Nutzung des Bewertungsbogens als Erstbewertung	5
3.2.2. Einbezug der Erziehungsberechtigten und des Kindes / des Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung.....	6
3.2.3. Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte	7
3.3. Weiteres Vorgehen bei festgestellter Kindeswohlgefährdung	7
3.3.1. Einschaltung anderer Stellen	8
3.3.2. Erneute Gefährdungseinschätzung.....	8
4. Rückmeldung an Berufsheimnisträger*innen	9
5. Inkrafttreten	9

1. Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung regelt das Vorgehen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen. Sie gibt den Mitarbeiter*innen des „Allgemeinen Sozialen Dienstes“ des Fachbereichs „Jugend und Familie“ verbindliche Handlungsanweisungen, denen in der vorgegebenen Reihenfolge zu folgen ist.

Die Dienstanweisung verfolgt durch die Umsetzung der Empfehlung des LWL / LVR „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII“ das Ziel, eine Kindeswohlgefährdung entsprechend dem Standardprozess zu überprüfen und die ggf. erforderlichen Schritte einzuleiten.

2. Schutzauftrag

Die Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern obliegt ihren Eltern. Sie haben das Recht und die Pflicht, für die Pflege und Erziehung der Kinder zu sorgen; über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft (Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz und § 1 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)).

Gegenüber dem Erziehungsvorrang der Eltern ist die Kinder- und Jugendhilfe nachrangig. Sie soll Eltern und andere Erziehungsberechtigte beraten und unterstützen sowie Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung fördern.

Ist eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und ist die Hilfe geeignet und notwendig, besteht ein Rechtsanspruch des Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung. Die Inanspruchnahme von Beratung und Hilfen ist freiwillig.

Besteht allerdings eine Kindeswohlgefährdung und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, diese abzuwenden, greift das staatliche Wächteramt und verpflichtet die zuständigen staatlichen Stellen zum Tätigwerden.

In erster Linie hat der Gesetzgeber die Jugendämter und Familiengerichte durch den Schutzauftrag des Jugendamtes nach § 8a SGB VIII und die Befugnisse des Familiengerichtes für Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a Bürgerliches Gesetzbuch Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) damit beauftragt.

2.1. Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Nach § 1666 Abs. 1 BGB hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet ist, und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Die Rechtsprechung bestimmt die Gefährdung als „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.

Ob eine Kindeswohlgefährdung besteht, muss im Einzelfall anhand der Situation des Kindes oder Jugendlichen bewertet und mögliche Schädigungen müssen prognostiziert werden.

2.2. Der Schutzauftrag des Jugendamtes

Der Schutzauftrag des Jugendamtes wird in § 8a SGB VIII konkretisiert: Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes sind nach Absatz 1 verpflichtet, gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen und das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.

Die Erziehungsberechtigten und das Kind oder der*die Jugendliche sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen – soweit der Schutz des Kindes oder der*die Jugendliche dadurch nicht gefährdet wird.

Sofern erforderlich, soll sich das Jugendamt bei Kindern einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seinem persönlichen Umfeld verschaffen. Wenn Hilfen zur Abwendung der Gefährdung notwendig sind, sind diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Zu den Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung gehören die Anrufung des Familiengerichtes, die Inobhutnahme und die Einschaltung anderer Stellen. Gem. § 5 Landeskinderschutzgesetzes NRW i.V.m. § 79a Satz 1 SGB VIII sind durch die Jugendämter fachliche Standards in Verfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

Der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes soll dabei als Mindeststandard die fachlichen Empfehlungen „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII. Empfehlungen für die Jugendämter“ anwenden.

3. Einschätzung des Gefährdungspotenzials durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes

§ 8a Abs. 1 SGB VIII verpflichtet die Jugendämter, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.

Eine fundierte Gefährdungseinschätzung ist erst nach dem Einbezug der Erziehungsberechtigten und des Kindes oder der*des Jugendlichen möglich.

Gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII hat sich das Jugendamt einen unmittelbaren Eindruck vom Kind (Inaugenscheinnahme) und seiner persönlichen Umgebung (Hausbesuch) zu verschaffen, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Informationsgewinnung zuerst und vorrangig über die Erziehungsberechtigten und / oder das Kind / den*die Jugendliche zu erfolgen hat, da Sozialdaten regelmäßig beim Betroffenen zu erheben sind (§ 62 Abs. 2 SGB VIII).

Allerdings kann es fachlich geboten sein, zur Vorbereitung einer Gefährdungseinschätzung zunächst durch das Einholen von Informationen von Dritten wie Kindertageseinrichtung oder Schule abzuklären, wie wahrscheinlich eine Gefährdung ist, bevor eine Kontaktaufnahme zur Familie erfolgt.

Die Datenerhebung bei Dritten ohne Einwilligung der*des Betroffenen ist hierbei gem. § 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d) SGB VIII zulässig, wenn die Erfüllung des Schutzauftrags dieses erfordert.

Ggf. muss vor der Konfrontation der weitere Schutz des Kindes oder der*des Jugendlichen bereits geklärt sein, da die Gefahr besteht, dass das Kind oder der* die Jugendliche verantwortlich gemacht wird und / oder unter Druck gesetzt wird und dadurch eine Verschleierung oder Verschärfung der Gefährdung zu erwarten ist.

3.1. Aufnahme der Meldung einer Kindeswohlgefährdung

Die Meldung über eine vermutete Kindeswohlgefährdung kann u.a. durch unterschiedliche Personen, Behörden, Berufsheimnisträger und das betroffene Kind / den*die Jugendliche*n erfolgen.

Eine Vorlage für die Aufnahme der Meldung (siehe Anlage 1) dient dazu, alle erforderlichen Angaben soweit wie möglich abzufragen. Nach Möglichkeit werden die Angaben zur Gefährdung wortwörtlich aufgenommen und als solche gekennzeichnet.

Der Vordruck liegt allen im Jugendamt tätigen Personen vor (auch in der Verwaltung), falls dort eine Meldung eingeht und eine Weiterleitung an eine Fachkraft nicht möglich ist.

3.2. Erstbewertung der Meldung durch mindestens zwei Fachkräfte

Sofern möglich, erfolgt die Beratung mit mehr als zwei Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes, bei Pflegekindern sollte der zuständige Spezialdienst als beratende Fachkraft hinzugezogen werden.

Die vorliegende strukturierte Vorlage zur Dokumentation ist zu nutzen (siehe Anlage 2). Diese beinhaltet eine erste Einschätzung der Gefährdung, eine Einschätzung zur Dringlichkeit der Kontaktaufnahme (am selben Tag / innerhalb von 24 Stunden oder innerhalb einer Woche), Festlegung der weiteren Vorgehensweise (Form der Kontaktaufnahme).

Es wird geprüft, ob bereits ein Vorgang im ASD existiert / die Familie bekannt ist, dieser Vorgang wird hinzugezogen. Es wird bewertet, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und geprüft, ob und welche weiteren Informationen notwendig sind und ggf. eingeholt werden müssen, z.B. zum Leistungserbringer, wenn bereits eine Hilfe gewährt wird.

Geprüft wird, ob weitere Personen (z. B. Dolmetscher*in) hinzuzuziehen sind. Das weitere Vorgehen wird entschieden und geprüft, ob eine Inaugenscheinnahme des Kindes / der*des Jugendlichen oder ein Hausbesuch erforderlich ist.

Die Dokumentation sollte unverzüglich nach Eingang der Meldung erfolgen, es gibt allerdings begründete Ausnahmen. Die*der nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert, nimmt die Bewertung zur Kenntnis und unterschreibt diese.

3.2.1. Nutzung des Bewertungsbogens als Erstbewertung

Aus dem Einsatz des Meldebogens (Anlage 2) und der aus seiner Auswertung resultierenden Punktezahl ergibt sich die Einleitung eines Standardprozesses.

Der Einbezug der Erziehungsberechtigten und des Kindes / der*des Jugendlichen wird erläutert und die Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften nach erfolgtem Hausbesuch sowie ggf. der Einsatz des Schutzplans wird festgelegt.

Als Ergebnis der Erstbewertung nach dem Standardprozess findet eine Kontaktaufnahme und ggf. Inaugenscheinnahme des Kindes / aller im Haushalt lebenden Kinder bzw. Jugendlichen und der persönlichen Umgebung statt.

Dies dient zur Klärung der Situation des Kindes / Jugendlichen und der Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Erziehungsberechtigten.

Von diesem ersten Kontakt im Standardprozess hängen das Anbieten von Hilfen, die Vereinbarung eines Schutzplans, ggf. eine Inobhutnahme, die Einschaltung anderer Stellen (Arzt*Ärztin, Polizei etc.) und die Absprachen zum weiteren Vorgehen ab.

Es erfolgt eine Dokumentation (Anlage 2). Die*der nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert.

Standardprozesse

Im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften wird die Einstufung des Gefährdungsgrads im Meldebogen (Anlage 2) festgelegt:

I.	keine Gefährdung	Standardprozess 1
II.	mittlere Gefährdung	Standardprozess 2
III.	hohe Gefährdung	Standardprozess 3
IV.	akute Gefährdung	Standardprozess 4

Die Bewertung bestimmt das weitere Vorgehen.

Die im Folgenden beschriebenen Standardprozesse sind verbindlich durchzuführen. Abweichungen vom Standardprozess sind möglich und müssen dokumentiert werden.

I. Keine Gefährdung - Standardprozess 1:

Die fallzuständige Fachkraft und eine weitere Fachkraft entscheiden über das weitere Vorgehen. Sie entscheiden, ob weitere Maßnahmen, z. B. ein Beratungsangebot, notwendig sind und leiten diese ggf. ein.

II. Mittlere Gefährdung - Standardprozess 2:

Die fallzuständige Fachkraft führt gemeinsam mit einer weiteren Fachkraft innerhalb einer Woche einen Hausbesuch oder ein persönliches Gespräch mit den Erziehungsberechtigten durch. Es erfolgt i. d. R. eine vorherige schriftliche oder telefonische Anmeldung.

III. Hohe Gefährdung - Standardprozess 3:

Die fallzuständige Fachkraft erörtert mit zwei weiteren Fachkräften das weitere Vorgehen. Es erfolgt umgehend ein Abstimmungsgespräch mit dem*der Vorgesetzten oder deren Vertretung. Ist diese*r oder die Vertretung nicht erreichbar, wird ihr*ihm der Sachverhalt schriftlich zur Verfügung gestellt.

Innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden findet ein Ortstermin (z. B. Hausbesuch, Gespräch im Kindergarten oder in der Schule etc.) mit grundsätzlich mindestens zwei Fachkräften statt.

Das Jugendamt muss sich einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung verschaffen, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist.

Die Einschätzung der vorgefundenen Situation erfolgt durch die beiden Fachkräfte.

IV. Akute Gefährdung - Standardprozess 4:

Die fallzuständige Fachkraft erörtert mit zwei weiteren Fachkräften das notwendige Vorgehen. Es erfolgt ein Abstimmungsgespräch mit der*dem Vorgesetzten oder deren Vertretung. Sollte diese*r nicht erreichbar sein, wird ihr*ihm der Sachverhalt schriftlich zur Verfügung gestellt.

Am selben Tag findet ein Ortstermin (z. B. Hausbesuch, Gespräch im Kindergarten oder in der Schule etc.) mit grundsätzlich mindestens zwei Fachkräften statt.

3.2.2. Einbezug der Erziehungsberechtigten und des Kindes / des Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung

Die gemeinsame Bewertung der Situation mit den Fachkräften und Erziehungsberechtigten beinhaltet Folgendes:

- Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?
- Sehen die Erziehungsberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall? (Problemakzeptanz)
- Stimmen die Erziehungsberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problembeschreibung überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall? (Problemkongruenz)
- Sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Kinder bereit und in der Lage, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall? (Hilfeakzeptanz)

Es findet eine fachliche Bewertung und Einschätzung statt, ob eine Gefährdung besteht:

- Bei einer festgestellten Gefährdung werden die weiteren Handlungsschritte festgelegt und terminiert.
- Wird keine Gefährdung festgestellt, werden ggf. eine weitere Beratung und / oder Hilfen angeboten.

Der Beratungsprozess wird dokumentiert.

Die*der nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert und an der Entscheidung beteiligt. Er*sie prüft die Einhaltung der festgelegten Standards und leistet bei Bedarf fachliche Beratung und Unterstützung.

3.2.3. Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

§ 8a Abs. 1 SGB VIII verpflichtet die Jugendämter, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen, wie es auch bei der Entscheidung über eine Hilfe im Hilfeplanverfahren vorgesehen ist.

Ziel ist die differenzierte Bewertung der Gefährdungssituation und die Vereinbarung der nächsten Handlungsschritte.

Die verantwortliche Person ist die fallzuständige Fachkraft oder deren Vertretung.

Intern sind mindestens zwei weitere Fachkräfte (die beim Erstkontakt beteiligte Fachkraft und eine weitere) zu beteiligen.

Bei Bedarf kann eine externe Expertise hinzugezogen werden (etwa Ärzt*innen, Beratungsstellen).

3.3. Weiteres Vorgehen bei festgestellter Kindeswohlgefährdung

Wenn eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wird, sehen die Handlungsschritte wie folgt aus:

Äußern die vor Ort angetroffenen Erziehungsberechtigten die Bereitschaft, den Anlass der Kindeswohlgefährdung zu beseitigen, d. h., die notwendigen Veränderungen vorzunehmen und mit dem ASD zusammenzuarbeiten, entscheiden beide Fachkräfte, ob die signalisierte Bereitschaft und das Potenzial realistisch und ausreichend erscheinen.

Wird dieses von den Fachkräften bejaht, ist wie folgt zu verfahren:

Vor Ort werden Absprachen in Form eines Schutzplanes (Anlage 4) über Aufträge und notwendige Veränderungen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung getroffen. Ferner werden Vereinbarungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Kontrolle und verbindliche Vorgaben gemacht. Diese werden vor Ort schriftlich dokumentiert und von den Beteiligten unterzeichnet.

Zum vereinbarten Kontrollzeitpunkt wird ein Ortstermin mit zwei Fachkräften zur Überprüfung der getroffenen Vereinbarungen durchgeführt. Das Ergebnis des zweiten Ortstermins wird schriftlich dokumentiert.

Die zuständige Fachkraft entscheidet gemeinsam mit zwei weiteren Fachkräften über das weitere Vorgehen. Die Begründung der Entscheidung wird ebenfalls dokumentiert.

Sollten die Vereinbarungen nicht eingehalten werden, findet eine erneute Gefährdungseinschätzung statt.

Wird eine akute Gefährdung festgestellt, erfolgt sofort eine Inobhutnahme, sofern die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage sind, die Gefährdung sofort zu beenden.

Der*die Vorgesetzte wird über Vorgehen und Entscheidung persönlich oder schriftlich informiert.

Im direkten Anschluss nach dem Kontakt zu den Erziehungsberechtigten kann die „Tabelle zur Situationseinschätzung“ (Anlage 3) als mögliches Instrument genutzt werden. Die Bewertung und Beurteilung der Situation und entsprechendes Handeln erfolgen auf der Grundlage „Bewertung, Beurteilung und Handlungsschritte bei Gefährdung“ (Anlage 3, letzte Seite). Von einer Bewertung nach den Gefährdungstufen A und B ist der*die Vorgesetzte zu unterrichten.

Eine Abweichung vom Standardprozess ist erforderlich, wenn bei der Überprüfung ein höherer Grad der Gefährdung festgestellt wurde (siehe Standardprozess 3).

Die*der nächsthöhere Vorgesetzte wird bei Beendigung des Schutzplanes informiert.

3.3.1. Einschaltung anderer Stellen

Wenn das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt nach § 8a Abs. 3 SGB VIII darauf hinzuwirken, dass die Erziehungsberechtigten diese in Anspruch nehmen.

Die Einschaltung der Polizei kann erforderlich sein, wenn Maßnahmen im Rahmen des Gewaltschutz notwendig sind, ein Kind oder ein*e Jugendliche*r vermisst wird, eine Kindeswohlgefährdung nur durch eine Strafanzeige beseitigt werden kann o. ä..

Wirken die Erziehungsberechtigten nicht mit und ist ein sofortiges Tätigwerden („Gefahr im Verzug“) erforderlich, ist das Jugendamt befugt, die Polizei zur Abwendung der Gefährdung selbst einzuschalten.

Wird der Zutritt zur Wohnung verweigert und kann dadurch die notwendige Klärung, ob eine akute Gefährdung vorliegt, nicht erfolgen, ist das Legalitätsprinzip zu beachten: Die Polizei ist verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen, wenn sie Kenntnis von einer Straftat erlangt, die kein reines Antragsdelikt darstellt.

Außer bei geplanten Kapitalverbrechen aus dem Katalog des § 138 Strafgesetzbuch (StGB) (Mord, Totschlag, räuberische Erpressung, Menschenhandel etc.) besteht keine Verpflichtung des Jugendamtes, eine Strafanzeige zu erstatten. Soweit keine Verpflichtung zur Strafanzeige besteht, entscheidet die zuständige Fachkraft oder deren Vertretung selbständig, ob auf Grundlage des § 69 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alt. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) eine Strafanzeige zur Abwehr der Kindeswohlgefährdung geeignet und erforderlich ist (siehe auch § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X für Gerichtsverfahren).

3.3.2. Erneute Gefährdungseinschätzung

Ob und wann eine erneute Gefährdungseinschätzung durchgeführt wird, ist gesetzlich nicht vorgegeben. Angesichts der Prozesshaftigkeit der Gefährdungseinschätzung ist diese nicht nur einmalig, sondern bei Bedarf mehrfach durchzuführen.

Zudem ist eine erneute Gefährdungseinschätzung erforderlich, um zu überprüfen, ob und inwieweit die ergriffenen Schutzmaßnahmen wirkungsvoll sind und diese ggf. anpassen zu können. Auch die Beendigung eines § 8a SGB VIII-Verfahrens setzt eine erneute Gefährdungseinschätzung mit der Feststellung voraus, dass der Schutz des Kindes oder Jugendlichen gewährleistet ist.

Eine Überprüfung der Wirksamkeit der ergriffenen Schutzmaßnahmen und / oder differenzierte Bewertung der Gefährdungssituation ist erfolgt. (Anlage 6)

Entweder ist das Verfahren beendet, da der Schutz ausreichend sichergestellt ist oder die nächsten Handlungsschritte sind vereinbart.

Die fallzuständige Fachkraft bleibt zuständig, für eine Feedbackrunde sollten mindestens zwei weitere Fachkräfte (die beim Erstkontakt beteiligte Fachkraft und eine weitere) hinzugezogen werden.

Bei Bedarf kann eine externe Expertise hinzugezogen werden (etwa Arzt*Ärztin, Beratungsstellen). Die Situation sollte unter folgenden Aspekten überprüft werden:

- Ist das Kindeswohl gewährleistet?
- Wie werden die Problemaakzeptanz, Problemkongruenz und Hilfeakzeptanz eingeschätzt?
- Es erfolgt eine fachliche Bewertung und Einschätzung, ob eine Gefährdung (weiter) besteht oder ob die Gefährdung durch die getroffenen Maßnahmen abgewendet wurde.
- Bei einer festgestellten Gefährdung werden die weiteren Handlungsschritte festgelegt und terminiert.

Die*der nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert und an der Entscheidung beteiligt. Er*sie prüft die Einhaltung der festgelegten Standards und leistet bei Bedarf fachliche Beratung und Unterstützung.

Wenn keine Gefährdung (mehr) festgestellt wird, wird das § 8a SGB VIII-Verfahren abgeschlossen.

4. Rückmeldung an Berufsheimnisträger*innen

Gem. § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) soll (d. h. im Regelfall, Ausnahmen sind zulässig) eine Rückmeldung an die in Abs. 1 genannten Berufsheimnisträger*innen erfolgen, die das Jugendamt wegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informiert haben. Erzieher*innen sind keine Berufsheimnisträger*innen.

Der Inhalt der Rückmeldung beinhaltet:

- Eine zeitnahe Information, dass die Meldung eingegangen ist.
- Information, ob das Jugendamt die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestätigt sieht.
- Information, ob das Jugendamt tätig geworden ist oder nicht.

Die Rückmeldung findet zeitnah statt.

Das Absehen von einer Rückmeldung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Eine Rückmeldung an Personen, die nicht Berufsheimnisträger*innen sind, darf nur mit Einwilligung der Familie oder über Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung erfolgen.

5. Inkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Intranet in Kraft.

Unna, 11.03.2024

gez. Mario Löhr
Landrat